

27.
Oktober
2014

Verordnung über das Beschaffungswesen (BeV) (Änderung)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

das kantonale Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, BSG 731.2) vom 11. Juni 2002 und die kantonale Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21) vom 16. Oktober 2002 und

Art. 59 Abs. 2 der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1)

beschliesst:

I.

Die Verordnung über das Beschaffungswesen der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 21. November 2011 wird wie folgt geändert:

Kommunale Schwellenwerte

Art. 2 Es gelten die Schwellenwerte gemäss kantonalen Gesetzgebung.

Organisation und Zuständigkeiten

Art. 4 Beschaffungen erfolgen durch den gemeinderätlichen Ausschuss, die zuständigen Departemente oder Abteilungen innerhalb der bewilligten Voranschlags- oder Verpflichtungskredite.

Abweichende Zuständigkeiten

Art. 4a (neu) Der Gemeinderat kann im Einzelfall von dieser Verordnung abweichende Zuständigkeiten beschliessen.

Gemeinderätlicher Ausschuss

Art. 4b (neu) ¹ Für Beschaffungen ab 50'000 Franken (exkl. MWST) im Freihändigen Verfahren wird ein gemeinderätlicher Ausschuss mit drei Mitgliedern eingesetzt.

² Der Ausschuss besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Departementvorsteher Finanzen und dem für die Beschaffung zuständige Departementvorsteher.

³ Bei Beschaffungen aus den Departementen Präsidiales oder Finanzen ist der Vizegemeindepräsident das dritte Mitglied des Ausschusses. Ist der Gemeindepräsident oder der Departementvorsteher Finanzen bei einer Beschaffung ausstandspflichtig, ist ebenfalls der Vizegemeindepräsident das dritte Mitglied des Ausschusses.

⁴ Der für die Beschaffung zuständige Abteilungsleiter hat beratende Stimme und Antragsrecht.

Freihändiges Verfahren 25'000 - 50'000

Art. 7 ¹ Für Beschaffungen zwischen 25'000 Franken (exkl. MWST) und 50'000 Franken (exkl. MWST) werden in der Regel mindestens drei Angebote eingeholt.

^{2 bis 3} Unverändert.

Freihändiges Verfahren ab 50'000

Art. 7a (neu) ¹ Für Beschaffungen zwischen 50'000 Franken (exkl. MWST) und dem Schwellenwert für das Einladungsverfahren werden in der Regel mindestens drei Angebote eingeholt.

² Dienstleistungen können mittels Direktauftrag vergeben werden.

³ Der gemeinderätliche Ausschuss nach Art. 4b bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltungsstelle die Anbietenden und erteilt den Zuschlag.

II.

Diese Änderung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

Zollikofen, 27. Oktober 2014

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel
Präsident

Christine Arnold
Sekretärin i.V.